



D´ Fasnet geht los ... Jugendschutz Gesetzliche Vorschriften – kurz und knapp

Bild:
Narrenzunft "Käppeli-Baschi" 79364 Malterdingen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sollte für ALLE (Veranstalter, Gewerbetreibende, jeden Erwachsenen einschließlich der Eltern) oberste Priorität haben.

Das Thema Jugendgewalt, Jugendkriminalität und der Jugendschutz kann man an Fasnacht nicht ausblenden. Gerade in diesen Tagen ist ein Anstieg gewalttätiger Auseinandersetzungen von Jugendlichen und Heranwachsenden zu verzeichnen. Hier gilt es mit sinnvoller polizeilicher Intervention zu agieren und im Vorfeld von Veranstaltungen auf Prävention zu setzen.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) gilt nur in der Öffentlichkeit. Diese ist immer gegeben, wenn die Ereignisse auf allgemein zugänglichen Verkehrsflächen (Straßen und Anlagen) sowie unbeschränkt zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen stattfinden. Ob bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird, oder Zugangskontrollen stattfinden ist unerheblich. Jedermann, der sich den Bedingungen unterwirft hat Zutritt und somit ist die Veranstaltung öffentlich i.S.d. JuSchG.

Das JuSchG enthält grundsätzlich keine verbindlichen Ausgehzeiten für Kinder oder Jugendliche. Hier sind alleine die Eltern zuständig. Das Gesetz sieht nur Zeitgrenzen für ganz bestimmte Orte vor.

§ 4 JuSchG – Aufenthalt in Gaststätten

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen sich grundsätzlich nicht in Gaststätten aufhalten. Ausnahmen:

- in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten
- für die Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks (nur nichtalkoholische Getränke)

Für 16 - und 17-Jährige, die nicht von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, ist nur eine Sperrzeit von 24 Uhr bis 5 Uhr zu beachten (Abs. 1 Satz 2).

Abs. 3 verbietet den Aufenthalt von noch nicht 18-Jährigen gänzlich in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben. Dieses Verbot gilt ohne Ausnahme, selbst wenn sie von den Personensorgeberechtigten begleitet sind.

§ 5 JuSchG - Tanzveranstaltungen

Unter 16-jährige dürfen Tanzveranstaltungen – Discos – nicht besuchen. Ausnahmen:

- in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten

Die Veranstalter (Disothekenbetreiber) haben dafür zu sorgen, dass diese Regelungen eingehalten werden und müssen ggf. Alterskontrollen durchführen. Empfehlenswert ist es daher, einen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis oder Schülerschein) und eine Bescheinigung der Eltern dabei zu haben (Erziehungsbeauftragung – Internet: www.time4teen.de).

Aus dieser Bescheinigung sollte hervorgehen, wer die Begleitung als erziehungsbeauftragte Person wahrnimmt (jeweils mit Namen, Anschrift und elterliche Erreichbarkeit – Tel.Nr.).

Die Regelung in Absatz 2 ist kein jugendschützerischer Freibrief für Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe, auch nicht für Tanzveranstaltungen, die der künstlerischen Betätigung (z. B. Ballettaufführungen) oder der Brauchtumpflege (z. B. Volkstanz) dienen.

Anerkannte Träger der Jugendhilfe sind in §§ 74, 75 SGB VIII (KJHG) definiert (z.B. Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, u.a.).

Eine künstlerische Betätigung liegt dann vor, wenn das Tanzen über den reinen Unterhaltungszweck hinaus geht und ein gewisses künstlerisches Niveau hat. Daran sollten jedoch keine professionellen Ansprüche geknüpft sein.

Veranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen, können z. B. Faschingssitzungen oder Zunftabende, Volkstanz- und Heimatfeste sein. Eine Tanzveranstaltung dient nur dann der Brauchtumpflege, wenn das Tanzen an sich in seiner Art und Form einem Brauchtum entspricht. Der Begriff „Brauchtum“ ist dabei eng auszulegen und im historischen Zusammenhang zu betrachten. Faschingsbälle sind normale öffentliche Tanzveranstaltungen und fallen somit nicht unter die Ausnahmeregelung.

Schützen- und ähnliche Vereinsfeste fallen nur dann unter die Sonderregelung, wenn sie tatsächlich dem Brauchtum dienlich sind. Häufig sind solche Feste auch (Massen-) Veranstaltungen, die der Unterhaltung, kommerziellen Aspekten oder zumindest der Aufstockung der Vereinskasse dienen.

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen auch allein bis 24.00 Uhr an Tanzveranstaltungen teilnehmen. Eine Ausweiskontrolle am Eingang einer Veranstaltung/Diskotheke stellt eine effektive Möglichkeit dar, um Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich am Betreten der Diskothek zu hindern. Im Rahmen des Hausrechts kann der Ausweis einbehalten werden. „Gute Veranstalter“ arbeiten auch mit Farbbändern.

Abgabe Alkoholischer Getränke in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG - Hochprozentiges - Branntweinhaltige Getränke,

z.B. klare Schnäpse, Weinbrand, Liköre, Whiskey, Magenbitter, Cocktails, Pfläumli's, Wodkafeige, Bier mit Schnaps und Mixgetränke mit Branntwein dürfen an Jugendliche (unter 18 Jahren) nicht abgegeben werden und der Verzehr darf nicht gestattet werden.

„Alcopops“ erst ab 18 Jahre - Alle Getränke, die neben diversen Geschmacksstoffen – oft geruchsneutrale – Anteile von Wodka, Whiskey, Rum oder anderem hochprozentigen Alkohol enthalten, fallen unter das absolute Abgabe- und Trinkverbot für Minderjährige (unter 18 Jahren), auch wenn der Alkoholanteil nur unwesentlich höher als bei Bier und meist unter dem von Wein liegt!

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG – Bier, Wein und Sekt

An Jugendliche ab 16 Jahre darf Bier, Wein und Sekt in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit verkauft und das Trinken darf gestattet werden. Diese Altersgrenze sinkt auf 14 Jahre, wenn Jugendliche von Personensorgeberechtigten (meist Vater, Mutter, Vormund) begleitet werden.

Einigen Getränken werden Geschmacksverstärker zugesetzt. So gibt es z.B. Biere mit Tequila-Geschmack. Sie gelten als Biere und dürfen ab 16 Jahre konsumiert werden.

Nur mit Wein angereicherte Mixgetränke fallen auch unter diese Regelung (ab 16 Jahre).

Achtung: Alkoholfreies Bier kann bis zu Alc 0,5% Vol. und Nähr-/Malzbier bis zu Alc 1,4% Vol. enthalten!

§ 10 JuSchG - Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 1. September 2007 ein generelles Rauchverbot und ein Abgabeverbot für Kinder und Jugendliche beschlossen. Das bedeutet: Rauchverbot für unter 18-Jährige. Das Abgabeverbot hat auch das Angebotsverbot von Zigaretten in Automaten zur Folge, die in der Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht beaufsichtigt werden (Abs. 2). Das Verbot gilt aber nicht, wenn die Automaten durch "technische Vorrichtungen" so gesichert werden, dass Jugendliche keine Zigarettenpackungen entnehmen können (Automatenabgabe seit 01.01.2009).

Gaststätten, Kioske, Tankstellen

Aushang der Vorschriften des JuSchG

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes müssen nach § 3 Abs. 1 JuSchG in jeder Alkoholverkaufsstelle – auch Kioske, Tankstellen, Supermärkte – aushängen.

Nach dem Gaststättengesetz

muss jede Ausschankstelle mindestens ein alkoholfreies Getränk in gleicher Menge anbieten, das nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk ist (§ 6 GastG).

Gem. § 20 GastG darf an erkennbar Betrunkene jeden Alters kein Alkohol ausgeschenkt werden. Bei wiederholten Verstößen (erhöhtes Bußgeld und Auflagen) kann von einer erheblichen Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden ausgegangen werden, welche den Entzug der Gewerbeerlaubnis durch die Behörde zur Folge haben kann (nur durch Berichte der Polizei).

Folgen der Weitergabe alkoholischer Getränke an Minderjährige Veranstalter/innen und Gewerbetreibende dürfen an Minderjährige nur entsprechend der obigen Erläuterungen Alkohol abgeben. Bei Verstößen können sie nach dem Jugendschutzgesetz (§ 9 JuSchG) mit einem Bußgeld (§ 28 Abs. 1 JuSchG) belangt werden. Bei Wiederholungen und in extremen Fällen liegen Straftatbestände vor und die Konzessionsbehörde kann zusätzlich Auflagen erlassen, z.B. „Zutritt erst ab 18 Jahren“.

Oft besorgen Kumpels (18 J+) für ihre zu jungen Freunde/Freundinnen Bier, Wein oder Schnaps. Auch hier sind nach dem Jugendschutzgesetz die Altersgrenzen einzuhalten, Missachtung kann für die Weitergebenden ein empfindliches Bußgeld (§ 28 Abs. 4 JuSchG) nach sich ziehen!

Auch für Tankstellen ist der Verkauf nicht grenzenlos möglich. Während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten ist an Tankstellen die Abgabe von Waren an Jedermann ohne ladenschlussrechtliche Einschränkung gestattet. Jedoch dürfen gem. § 5 Abs. 2 LadÖG während der allgemeinen Ladenschlusszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nur ein stark eingeschränktes Warensortiment zum Verkauf angeboten werden.

Kommt es durch den Verkauf von Alkohol an Jugendliche immer wieder zu Ordnungsstörungen, ist jeweils eine Meldung an die zuständige Konzessionsbehörde (mögliche gewerberechtliche Auflagen) zu tätigen. Es besteht für den Verkäufer zwar keine Verpflichtung Personen zu überprüfen, jedoch kann über den Tankstellenverband im Rahmen einer Selbstverpflichtung Abhilfe geschaffen werden. – Alkoholverkaufsverbotsgesetz tritt erst am 01.03.2010 in Kraft!

Wenn der Polizei Kinder oder Jugendliche alkoholisiert auffallen und anzunehmen ist, dass Eltern ihren Erziehungsaufgaben nicht nachkommen, muss das Jugendamt informiert werden. Es sind auch kostenpflichtige Verwarnungen für die Eltern durch das Jugendamt möglich!

Jugendgefährdete Orte - § 8 JuSchG

Voraussetzung für das behördliche Eingreifen ist, dass eine „unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl“ des Kindes oder einer jugendlichen Person droht oder eine Störung schon eingetreten ist.

- zunächst ist grundsätzlich die Ortspolizeibehörde zuständig!
- siehe hierzu in § 2 JuSchGZuVO –

In diesen Fällen liegen regelmäßig auch polizeiliche Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Polizeigesetzes BW vor. Die Grundsätze aus den §§ 3 und 5 PolG sind zu beachten. Auch für die Maßnahmen i.S.d. Generalklausel, z.B. Gefährderansprache (§§ 1, 3 PolG) oder für den Platzverweis (§ 27a PolG) ist

- zunächst ist grundsätzlich die Ortspolizeibehörde zuständig!
- siehe hierzu § 60 Abs 1 PolG; ggf. § 60 Abs. 2 PolG

Jugendgefährdende Orte können Gebäude, aber auch Straßen und Plätze sein.

Eine Gefahr droht bereits dann, wenn ein schädigender Einfluss auf das körperliche, geistige oder seelische Wohl realistisch erscheint. Eine Jugendgefährdung kann dabei sowohl von Personen, als auch von Ereignissen oder Geschehensabläufen ausgehen.

Als mildeste Maßnahme, siehe hierzu die gesetzliche Formulierung „zum Verlassen des Ortes anzuhalten“, kann ein Platzverweis (§ 27a PolG) ausgesprochen werden. Falls dem Platzverweis nicht Folge geleistet wird und/oder zu befürchten ist, dass die Kinder und Jugendlichen wieder zurückkehren und/oder weitere Gefahren drohen, müssen die Minderjährigen einer erziehungsberechtigten Person i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII zugeführt werden.

Wie lange ein Kind abends Ausgang hat, wie lange es auf der Straße spielen darf, ob es bei der Freundin übernachten darf usw., wird nicht vom Gesetz geregelt, sondern muss zwischen Eltern und Kindern verhandelt werden oder von den Eltern bestimmt werden.

Tipps für Eltern, Vereinsvertreter und Pädagogen

- Begleiten Sie Ihre Kinder! Begleiten Sie Ihre Kinder beim Umgang mit Alkohol im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Strikte Alkoholverbote sind altersabhängig notwendig. Jedoch machen sie ab 16 Jahren wenig Sinn, Alkohol ist Bestandteil unserer Alltagskultur. Bemühen Sie sich aber, dass Ihre Kinder so spät wie möglich mit dem Alkoholkonsum beginnen.
- Stellen Sie Konsumregeln auf! Gemeinsam mit Ihren Kindern sollten Sie festlegen, wann, wo und wie viel Alkohol konsumiert werden darf. Die Eltern sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Beachten Sie Ihre Vorbildfunktion und denken Sie daran, dass Gesetze nur die Verantwortung der Eltern ergänzen.
- Keine Einkaufsaufträge für Ihre Kinder! Beauftragen Sie Ihre Kinder niemals, alkoholische Getränke für Sie selbst zu kaufen.
- Suchen Sie das Gespräch! Verantwortungsvolle Eltern bemerken, wenn Ihre Kinder häufig und/oder zu viel Alkohol trinken. Suchen Sie dann das Gespräch und machen Sie klar, dass Sie dieses Verhalten nicht akzeptieren. Klären Sie über die Gefahren und Risiken des übermäßigen Alkoholkonsums auf. Setzen Sie Ihre Kinder aber nicht auf die Anklagebank, Sie fordern nur eine Abwehrreaktion heraus.
- Melden Sie Verkaufsstellen, die das Jugendschutzgesetz missachten! Kinder und Jugendliche können bei der Beschaffung von Alkoholika sehr kreativ sein. Haben Sie keine Scheu, dem Jugendamt Verkaufsstellen zu melden, welche die einschlägigen

Jugendschutzbestimmungen nicht einhalten. Sie können auch eine Anzeige bei Ihrer Polizeidienststelle machen.

- Unterstützung für Eltern! Die Erziehungs- und Suchtberatungsstellen bieten bereits im Vorfeld einer Sucht Beratung an.
- Suchen Sie eine Beratungsstelle auf! Wenn Ihre Kinder ohne Alkohol nicht mehr auskommen, Komasaufen und Kampftrinken zum Alltag werden oder Alkohol bewusst als Seelentröster und Stresslöser benutzt werden, benötigen Ihre Kinder professionelle Hilfe.

„Komasaufen“

Beliebt ist das sogenannte „Komasaufen“ („Kofferraumtrinken“, „Kampftrinken“ oder „binge drinking“). Am Wochenende sich volllaufen lassen ist „in“. Oft wird schon vor der eigentlichen Freizeitbeschäftigung wie dem Discobesuch oder der Kirchweih zielgerichtet und exzessiv jede Menge Alkohol eingenommen.

Bei Einlieferung ins Krankenhaus immer, in sonstigen Fällen bei schweren Gesundheitsgefahren, sollte ermittelt werden, wer den Alkohol eingekauft hat. Hat ein Erwachsener eingekauft, besteht ein Anfangsverdacht bezüglich einer fahrlässigen Körperverletzung. Hier sind Maßnahmen nach der StPO zu treffen (§ 163 StPO).

Neben den gesundheitlichen Risiken sinkt auch die Hemmschwelle hinsichtlich der Begehung von Straftaten wie Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, die Aggressivität gegenüber Dritten steigt. Die Gefahr der Selbstüberschätzung erhöht sich und zeigt sich z.B. bei Trunkenheitsfahrten mit oft fatalen Folgen.

Alkohol und Führerschein

Wer vor dem 18. Geburtstag mit Vollrausch von der Polizei erwischt wurde bzw. mit einer Alkoholvergiftung ins Krankenhaus kam, muss bei der Beantragung der Fahrerlaubnis bei der Führerscheinstelle auf eigene Kosten per ärztlichem Attest nachweisen, dass keine Alkoholabhängigkeit vorliegt. Für junge Fahrer/innen unter 21 Jahren und für Fahranfänger/innen in der zweijährigen Probezeit gilt die Null-Promille-Grenze!

Unter 0,5 Promille wird ein Verstoß mit Bußgeld, Punkten, Probezeitverlängerung und Aufbauseminar geahndet.

Ab 0,5 Promille wird – wie für alle anderen Fahrer/innen auch – ein Fahrverbot von mindestens einem Monat verhängt, ab 1,1 Promille wird die Fahrerlaubnis für mindestens sechs Monate entzogen.

Achtung! Bei Fahrunsicherheit oder bei einem Verkehrsunfall – auch unverschuldetem – muss bereits ab 0,3 Promille mit strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden (auch Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes)!

Auch Fahrradfahren im alkoholisierten Zustand kann sich auf die Fahrerlaubnis auswirken!

Verkaufsverbot an Tankstellen und Ladengeschäften

Das schon vom Landtag verabschiedete Alkoholverkaufsverbotsgesetz durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 628) – **Änderung im LadÖG** (§ 3 a neu eingefügt) tritt erst **zum 01.03.2010** in Kraft!

Hinweis: weitere Informationen zum Thema finden Sie auch im Intranet der Polizei BW – [Polizei-Online - Kriminalitätsportal > Delikte > Jugendsachen](#)

Gaststättengesetz (GastG)¹ - Auszug

• Ausschank alkoholfreier Getränke - § 6 GastG

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

• Gestattung - § 12 GastG

(1) Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

(2) weggefallen

(3) Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden.

• Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke - § 19 GastG

Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

• Allgemeine Verbote – § 20 GastG

Verboten ist,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,

2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,

3. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken

abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,

4. im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

• Auskunft, Nachschau – § 22 GastG

(1) Die Inhaber von Gaststättenbetrieben, ihre Stellvertreter und die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung

dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

¹ Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 BGBl.I S. 3418 , zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 BGBl.I S. 2246

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und das Lebensalter

Jahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
§ 1 JuSchG	K i n d												Jugendlicher				Heran- wachsender				
StGB / JGG	strafunmündig - § 19 StGB -												beschränkt strafmündig - § 3 JGG -				strafmündig beachte: - § 105 JGG -				

§ 4 JuSchG	Aufenthalt in Gaststätten - grundsätzlich kein Aufenthalt unter 18 Jahre Ausnahmen: mit Begleitung / Getränk oder Mahlzeit / auf Reisen oder bei einer Veranstaltung der Jugendhilfe Kein Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben – keine Ausnahmen!	bis 24.00 Uhr	bis Sperrzeit
-----------------------	--	---------------------	---------------

§ 5 JuSchG	Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen - grundsätzlich kein Aufenthalt unter 18 Jahre	bis 24.00 Uhr	
§ 5 JuSchG	Aufenthalt bei öffentl. Tanzveranstaltungen – Ausnahmen: mit Begleitung / mit anerkanntem Träger der Jugendhilfe (Brauchtum oder Kunst) Kinder bis 22.00 Uhr und Jugendliche bis 24.00 Uhr		

§ 9 JuSchG	In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit → Keine Branntwein (branntweinhaltige Getränke an Jugendliche – 18'er-Grenze - keine Ausnahmen zugelassen → andere alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt, u.a.) – 16'er-Grenze – Ausnahme: ab 14 J. mit Personensorgeberechtigtem	
-----------------------	--	--

§ 9 JuSchG	Alkoholhaltige Süßgetränke (sog. Alkopops) müssen Hinweis enthalten: Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 JuSchG“	
-----------------------	--	--

§ 10 JuSchG	In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit → keine Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche und Rauchverbot für Kinder und Jugendliche – 18er-Grenze – keine Ausnahmen	
------------------------	---	--

Jugendschutz → Alterskontrolle



18'er – Grenze:

Branntwein, branntweinhaltige Getränke

→ kein Schnaps, keine Mischgetränke!

heute ist der ...Februar 2010

→ ...**Februar 1992**

16'er – Grenze:

Wein, Bier, Sekt

heute ist der ...Februar, 2010

→ ...**Februar 1994**

Klaus Mundinger, Akademie der Polizei BW

Ein gelungenes Fest steht und fällt mit einer „sauberen“ Einlasskontrolle

• **Eingangsbereich**

Kasse und Einlasskontrolle getrennt

Eingangsschleuse einrichten

Eingang und Ausgang sollte räumlich getrennt sein

Erfahrenes Personal am Eingang einteilen (Personenkenntnis ist von Vorteil)

Einlasskräfte einweisen, insbesondere über Jugendschutzbestimmungen,

Überprüfen von mitgebrachten Alkoholika und unerlaubten Gegenständen

Schild mit Altersgrenzen und Hinweisen am Eingang

• **Nachweiskontrollen**

Ausweise vorzeigen lassen

Taschen/ Rucksäcke auf mitgebrachte Alkoholika überprüfen

Personensorgeberechtigte, Erziehungsbeauftragte

Alterskennzeichen

Kein Zutritt für Betrunkene

Klaus Mundinger, Akademie der Polizei BW

Informationsplattformen im Internet rund um das Thema Alkohol- und Drogenkonsum

Die Jugendschutzbestimmungen, weitere Informationsangebote und Tipps werden unter folgenden Internetadressen angeboten:

www.halt-projekt.de

www.bleib-klar.de

www.gib-acht-im-verkehr.de

www.polizei-beratung.de (mit Jugendschutztrainer)

www.time4teen.de

www.ajs-bw.de

Klaus Mundinger, Akademie der Polizei BW

***Kontrolldruck ist wichtig,
aber eines müssen Sie
i m m e r tun, reden und
versuchen zu überzeugen!
Viel Spaß bei der
Arbeit –Grüße***